

## **5. Beitragsordnung des Wirtschaftsraum Schraden e. V**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen Mitglieder und nicht ordentlichen Mitglieder, für ihre Mitgliedschaft im Jahr 2007 und folgende. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist nicht teilbar.

### **§ 2 Beitragshöhe**

#### **§ 2.1 Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder**

Die Jahresbeiträge werden erhoben in Höhe von

- a) 31,00 € für natürliche Personen
- b) 0,30 € pro Einwohner bei Gebietskörperschaften
- c) 0,30 € je Mitarbeiter bei juristischen Personen privaten Rechts, Einzelunternehmen, außer Vereine, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mindestens jedoch 62,00 €
- d) 0,30 € je Mitglied bei Vereinen, mindestens jedoch 16,00 €

#### **§ 2.2 Beitragshöhe für nicht ordentliche Mitglieder**

Die Jahresbeiträge werden erhoben in Höhe von 80 Prozent der Beiträge ordentlicher Mitglieder gemäß § 2.1 a, c und d.

### **§ 3 Feststellung der Bemessungsgrundlage**

1. Beitragszahler nach § 2.1 b) bis § 2.1 d) sowie 2.2 werden mittels Formular aufgefordert, innerhalb von 14 Kalendertagen die Bemessungsgrundlage beim Vorstand schriftlich anzugeben.
2. Als Bemessungsgrundlage nach § 2.1 b) gilt die Einwohnerzahl anhand der amtlichen Einwohnerstatistik im Land Brandenburg zum Stand 30.06. des Vorjahres auf die kommunalen Mitglieder oder auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger.
3. Für Beiträge nach § 2.1 c) und § 2.1 d) sowie 2.2 gilt das Datum der Aufforderung als Stichtag.

### **§ 4 Fälligkeit**

Der Beitrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ausstellung des Beitragsbescheides auf das dort benannte Konto zu überweisen.

### **§ 5 Inkraftsetzung der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.01.2007 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Beitragsordnung vom 24.05.2006.

Gröden, den 10.01.2007